

## Katzenschutzverordnung der Stadt Bruchköbel

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2014 (BGBl. I, S. 1308) hat der Magistrat der Stadt Bruchköbel am 08.12.2021 folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

#### Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. eingetragen wird. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Der Stadt Bruchköbel ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

### § 2

#### Maßnahmen

(1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, im Stadtgebiet Bruchköbel angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

(2) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und nicht registriert, und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die Stadt Bruchköbel die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen.

(3) Ein/e vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/ personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden. Die Stadt Bruchköbel ist berechtigt, sich für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 Dritter zu bedienen (z.B. Tierheim Gelnhausen / Tierschutz Kinzig-Main e.V.).

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen oder registrieren lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen von mindestens 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 4  
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung: Bruchköbel, 20.12.2021  
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Sylvia Braun  
Bürgermeisterin